

ZH_OBERGERICHT PP130047 vom 5. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP130047

FR: ZH_OBERGERICHT PP130047 du 5 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PP130047 del 5 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Der Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) ist Versicherungsnehmer einer Haushaltsversicherung (... , Police Nr. ...) der Beklagten und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte). Diese Versicherung schützt ihn unter anderem gegen die finanziellen Folgen eines Diebstahls seines Hausrates (Urk. 4/1).

E. 2

Am 8. Oktober 2011 wurde in die Liegenschaft des Klägers eingebrochen, wobei Vermögenswerte und Gegenstände im (geschätzten) Gesamtwert von Fr. 23'000.– entwendet wurden (Urk. 4/3). Unter dem Deliktsgut befand sich Bargeld im Wert von Fr. 6'000.– sowie ein Goldvreneli im Wert von Fr. 200.– (Urk. 10 S. 2).

- 4 -

E. 3

Gemäss Ziffer A. 4 321 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten (fortan AVB) ist Bargeld bei gewöhnlicher Aufbewahrung bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 5'000.– versichert. Dies gilt allerdings nur, wenn es sich um einen sogenannten Einbruchdiebstahl handelt, d.h. wenn die Täter gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein verschlossenes Behältnis aufbrechen (vgl. Ziffer A. 2 211 AVB). Bei einem einfachen Diebstahl besteht hingegen keine Versicherungsdeckung.

E. 4

Die Beklagte (vertreten durch den Schadensinspektor E._____) schickte dem Kläger am 19. Januar 2012 per Email eine "Entschädigungs- Zusammenstellung", auf welcher unter dem Titel "Bargeld" € und USD in der Höhe von Fr. 6'000.– sowie das Goldvreneli im Wert von Fr. 200.– aufgelistet und schliesslich zuunterst auf der Liste der für das Bargeld zu entschädigende Betrag von Fr. 5'000.– aufgeführt wurde (Urk. 4/4 und 4/5). Der Kläger bedankte sich gleichentags per Email für diese Zusammenstellung, erklärte sich damit einverstanden und bekundete seine Freude darüber, dass die Beklagte den entstandenen Schaden ersetze (Urk. 4/4). Kurz nach diesem Emailverkehr rief die Beklagte den Kläger an und teilte ihm mit, dass es bezüglich des gestohlenen Bargeldes noch Anlass zu Diskussionen gäbe (Urk. 10 S. 3 und Urk. 12 S. 2). Am 25. Januar 2012 wurde dem Kläger eine Entschädigungsvereinbarung (Urk. 11/8) zugestellt, welche den Ersatz des Bargeldes nicht mehr vorsah. Zur Begründung gab die Beklagte an, es seien an der klägerischen Liegenschaft keine Einbruchspuren ersichtlich gewesen, weshalb von einem einfachen Diebstahl ausgegangen werden müsse. Hierfür bestehe keine Versicherungsdeckung. Der Kläger unterzeichnete diese Entschädigungsvereinbarung nicht.

E. 5

Tatsächlicher Konsens

E. 5.1

Haben sich die Parteien übereinstimmend geäußert, verstanden und in diesem Verständnis geeinigt, liegt ein tatsächlicher (natürlicher, innerer) Konsens vor (CHK-Ahmet OR 1 N 24). Macht der Kläger geltend, E._____ habe mit dem Versand der Entschädigungs-Zusammenstellung vom 19. Januar 2012 tatsächlich eine Offerte zum Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung unterbreiten wollen, ist er hierfür nach der allgemeinen Beweisregel von Art. 8 ZGB beweispflichtig.

- 8 -

E. 5.2

Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang die Beweisaussage des Klägers sowie die Zeugenaussage des Schadensinspektors E._____ als Beweismittel abgenommen (VI-Prot. S. 12, Urk. 15 und 16)

E. 5.3

a) Aus der Zeugenaussage von E._____ lässt sich nichts zu Gunsten des klägerischen Standpunktes entnehmen. E._____ gab an, die dem Kläger am 19. Januar 2012 versandte Entschädigungs-Zusammenstellung habe lediglich als Grundlage für die Besprechung des Schadensereignisses gedient. Er habe alle angemeldeten Schadenspositionen aus dem Polizeirapport und der (vom Kläger erstellten) Schadenslisten zusammengetragen und in der Aufstellung aufgeführt, egal, ob sie versichert gewesen seien oder nicht. Auf diese Weise wisse er, von welchem Maximum man einmal ausgehen müsse (Urk. 16 S. 3). b) Ebenso wenig kann der Kläger aus seiner eigenen Aussage etwas zu seinen Gunsten ableiten, da der tatsächliche Wille von E._____ eine innere Tatsache bildet, von welcher der Kläger keine gesicherte Kenntnis haben kann.

E. 5.4

Aus den im Recht liegenden Unterlagen sowie dem unbestrittenen Sachverhalt kann ebenfalls kein tatsächlich übereinstimmender Wille der Parteien erstellt werden. a) Der Kläger hält dafür, die Vorinstanz habe zu wenig berücksichtigt, dass die in der Entschädigungs-Zusammenstellung enthaltenen Positionen nicht mit denjenigen aus den Schadenslisten des Klägers übereinstimmen würden. Dies zeige auf, dass die Schadenslisten vom Kläger und E._____ bereits durchdiskutiert worden und Korrekturen angebracht worden seien. Aus diesem Grund sei es offensichtlich, dass die Entschädigungs-Zusammenstellung nicht die Grundlage für die Besprechung, sondern das Ergebnis der Besprechung gewesen sei (Urk. 32 S. 3-6). In der Tat ist aufgrund der übereinstimmenden Aussagen des Klägers und von E._____ erstellt, dass die beiden mehrfach miteinander telefoniert und

- 9 - über einzelne Positionen diskutiert haben. Ebenso ist es zutreffend, dass in der Entschädigungs-Zusammenstellung bereits Korrekturen vorhanden sind; so ist beispielsweise das MacBook Pro in der klägerischen Schadensliste mit Fr. 2'200.- aufgeführt (Urk. 11/10 S. 1), während in der Entschädigungs- Zusammenstellung lediglich ein Wert von Fr. 1'950.- angegeben wird (Urk. 4/5). Daraus erhellt aber noch nicht eindeutig, dass die Entschädigungs-Zusammenstellung vom 19. Januar 2012 die finale Version eines Vorschlags zur Schadensregulierung sein musste. Wie nachfolgend zu zeigen

sein wird, ist es zwar nachvollziehbar, dass der Kläger das Email so verstanden hat. Der blosser Umstand, dass bereits Telefongespräche geführt und Korrekturen vorgenommen wurden, führt aber nicht zum zwingenden Schluss, dass E._____ mit dem Email vom 19. Januar 2012 tatsächlich die endgültig bereinigte Entschädigungsvereinbarung übermitteln wollte. b) Weiter bringt der Kläger vor, es sei erstellt, dass E._____ dem Kläger gegenüber mehrfach geäussert habe, wenn im Polizeirapport von einem Einbruchdiebstahl die Rede sei, werde er darauf abstellen, und das Barvermögen sei entsprechend versichert. Da im Polizeirapport nun aber von einem Einbruchdiebstahl die Rede sei, sei offensichtlich, dass E._____ zumindest im Zeitpunkt des Versands der Entschädigungs-Zusammenstellung von einer bestehenden Versicherungsdeckung des Barvermögens ausgegangen sei (Urk. 32 S. 7). Der Kläger verkennt in diesem Zusammenhang, dass nicht die Meinung von E._____ über die Versicherungsdeckung des Barvermögens Gegenstand des Beweisverfahrens bildet, sondern die Frage, ob E._____ dem Kläger mit dem Email vom 19. Januar 2012 einen bereinigten und endgültigen Vorschlag zur Schadensregulierung übermitteln wollte. Der Umstand, ob E._____ am 19. Januar 2012 von einer Versicherungsdeckung des Barvermögens ausging oder nicht, tut in diesem Zusammenhang nichts zur Sache. Überdies ist entgegen der Ansicht des Klägers nicht erstellt, dass E._____ dem Kläger mehrfach zugesichert hat, dass er bei entsprechender

- 10 - Qualifikation im Polizeirapport von einem Einbruchdiebstahl ausgehen werde. Zum einen äussert sich lediglich der Kläger in dieser Richtung (Urk. 15 S. 5), während E._____ sich nicht mehr erinnern kann, ob er vom Kläger bezüglich der Versicherungsdeckung des Barvermögens angesprochen worden sei (Urk. 16 S. 5). Zudem muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass selbst für den Fall, dass E._____ sich in dieser Weise geäussert haben sollte, damit noch nichts zu Gunsten des klägerischen Standpunktes abgeleitet werden kann. Im Polizeirapport steht zwar in der Tat bei Tatbestand "Einbruchdiebstahl" (Urk. 4/3 S. 1), aber unter dem Titel "Sachverhalt" ist vielmehr von einem Eindringen auf unbekannte Art und Weise, mutmasslich durch die Balkonschiebetür im Parterre (Schliessverhältnis unklar), die Rede. Dies lässt ebenso den Schluss zu, dass es sich um einen "Einschleichdiebstahl" gehandelt haben könnte. Vor diesem Hintergrund kommt dem (bloss behaupteten) Hinweis von E._____, wenn im Polizeirapport von einem Einbruchdiebstahl die Rede sei, werde er darauf abstellen, und das Barvermögen sei entsprechend versichert, keinerlei Beweiswert für den tatsächlichen Willen von E._____ hinsichtlich der Qualifikation der Entschädigungs-Zusammenstellung zu. c) Schliesslich hält der Kläger dafür, bereits die fehlende (oder verspätete) Reaktion von E._____ auf das vom Kläger via Email erklärte Einverständnis mit der Entschädigungs-Zusammenstellung zeige auf, dass auch E._____ von einer rechtsverbindlichen Offerte ausgegangen sei. Dieses nachgewiesene Verhalten von E._____ nach dem Vertragsschluss sei ein ausgesprochen gewichtiges Indiz dafür, dass E._____ selber auch von einer Offerte zum Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung ausgegangen sei und diese auch so gewollt habe (Urk. 32 S. 7 f.). Dieser Ansicht des Klägers kann nicht gefolgt werden. Aus der blossen Tatsache, dass E._____ dem Kläger nicht unmittelbar nach Erhalt der Antwort-Email erklärt hat, er habe die Entschädigungs-Zusammenstellung nicht als Offerte zum Vertragsabschluss verstanden, kann nicht auf den

- 11 - Rechtsfolgewillen von E._____ geschlossen werden. E._____ hat sich nämlich beim Kläger gemeldet und die Versicherungsdeckung des Barvermögens thematisiert (Urk. 15 S. 5 und Urk. 16 S. 5) und ihm sodann ein paar Tage später eine schriftliche

Entschädigungsvereinbarung zugesandt. Dass diese Reaktion erst rund einen Tag später erfolgt ist, kann nicht als Indiz dafür gelten, dass E. _____ einen Tag zuvor noch eine rechtsverbindliche Offerte schicken wollte und seine Meinung zwischenzeitlich änderte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass E. _____ das Missverständnis über die Qualifikation der versandten Entschädigungs- Zusammenstellung im Verlaufe des 19. Januar 2012 bemerkt und den Kläger darum erneut kontaktiert hat.

E. 5.5

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass dem Kläger der Beweis über einen tatsächlichen Konsens nicht gelingt. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht das Zustandekommen der Entschädigungsvereinbarung infolge eines normativen Konsenses geprüft.

E. 6

Normativer Konsens

E. 6.1

Hat (mindestens) eine Partei die Erklärung der Gegenpartei nicht richtig verstanden, d.h. deren wirklichen Willen nicht erkannt, muss der objektive Sinn der Erklärung ermittelt werden: Die Erklärung ist so auszulegen, wie sie der Empfänger nach Treu und Glauben verstehen durfte und musste (Vertrauensprinzip). Stimmt der objektiv ausgelegte Inhalt der Erklärung mit der Gegenerklärung des Empfängers überein, besteht ein normativer Konsens.

E. 6.2

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Kläger aus dem Verhalten der Beklagten auf das Vorhandensein eines Rechtsfolgewillens schliessen durfte. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, war die Beklagte seit geraumer Zeit im Besitz des Polizeirapports vom 24. Dezember 2011 (Urk. 4/3) sowie der vom Kläger eingereichten Schadenslisten (Urk. 11/10). Dass

- 12 - daher der Eindruck erweckt wurde, die Versicherungsdeckung des Bargeldes sei bereits eingehend geprüft worden und die Entschädigungs- Zusammenstellung stelle die finale Berechnung der Entschädigungszahlung dar, ist nachvollziehbar. Dies umso mehr, als dass zwischen dem Kläger und dem Schadensinspektor E. _____ - wie bereits erwähnt - vorgängig mehrere Telefonate stattgefunden haben, in welchen die Schadenspositionen besprochen und einzelne Korrekturen vorgenommen wurden (vgl. 15 S. 3 und Urk. 16 S. 4 f.). Aufgrund des gesamten Ablaufs der Schadensbearbeitung (Kläger meldet den Schaden, diskutiert mit dem zuständigen Schadensinspektor über einzelne Positionen, meldet schliesslich noch zusätzlich ein abhanden gekommenes Taufarmband und erhält sodann eine Liste der zu entschädigenden Schadenspositionen) hat der Kläger nach dem Grundsatz von Treu und Glauben davon ausgehen dürfen, die finale Liste vor sich zu haben. Die beklagte Rüge, wonach der Kläger über die fehlende Versicherungsdeckung im Falle eines einfachen Diebstahls gewusst habe und daher gar kein Vertrauen in ein für ihn offensichtlich erkennbares "fehlerhaftes" Angebot hätte haben dürfen, verfängt nicht. Zwar würde dem Kläger der Nachweis eines Einbruchdiebstahls tatsächlich nicht gelingen (siehe dazu nachstehend Erw. E.4); dass ihm dies als juristischer Laie indes hätte bewusst sein müssen, kann nicht gesagt werden. Der Kläger hat zwar die AVB's gelesen und verstanden (vgl. Beweisaussage des Klägers, Urk. 15 S. 5), weshalb ihm die Voraussetzungen für die

Versicherungsdeckung bei Bargeld im Falle eines Diebstahles bekannt gewesen sein dürften. Da im Polizeirapport das Delikt aber als Einbruchsdiebstahl bezeichnet wurde, konnte der Kläger in guten Treuen davon ausgehen, dass eine Versicherungsdeckung für das Bargeld bestehe. Insofern war das vom Kläger als solches verstandene Angebot der Beklagten aus seiner Sicht keinesfalls offensichtlich unberechtigt. Vielmehr durfte der Kläger die Entschädigungs- Zusammenstellung unter den gegebenen Umständen als Offerte zum Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung verstehen. Dass dem so war, wird aus der klägerischen Reaktion ersichtlich, welcher sich rund eine

- 13 - Stunde nach Erhalt der Entschädigungs-Zusammenstellung via Email bedankt, sich mit der Zusammenstellung einverstanden erklärt und angibt, froh zu sein, dass die Beklagte den Schaden ersetze (Urk. 4/4). Damit hat der Kläger die von ihm als solche verstandene Offerte rechtzeitig und vollumfänglich angenommen.

E. 7

Die Beklagte hat im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Erklärungsirrtum die Zeugenaussage von E. _____ als Beweismittel bezeichnet (VI-Prot. S. 11). E. _____ hat im Rahmen seiner Zeugenaussage unter dem Hinweis der Wahrheitspflicht und den strafrechtlichen Folgen im Falle eines falschen Zeugnisses zu Protokoll gegeben, er habe dem Kläger die Liste (gemeint ist die Entschädigungs-Zusammenstellung) zur Besprechung gesendet (Urk. 16 S. 6). Er habe die Liste gemäss Rapport und Unterlagen als Grundlage für die Entschädigung zusammengestellt, weil

- 18 - es immer wieder Diskussionen über den Wert der einzelnen Sachen geben könne (Urk. 16 S. 3). Ob der Kläger die Liste als verbindlich verstanden habe, sei schwierig zu sagen (Urk. 16 S. 6). Die Aussage des Zeugen E. _____ deckt sich mit der beklagtischen Behauptung, wonach E. _____ dem Kläger mit Email vom 19. Januar 2012 keine Offerte zum Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung, sondern eine Aufstellung der als gestohlen gemeldeten Sachen habe zukommen lassen wollen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, um an der Glaubhaftigkeit der von E. _____ gemachten Angabe zu zweifeln. Er hat unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB ausgesagt, weshalb schon deshalb nicht leichthin angenommen werden kann, dass seine Angaben unzutreffend seien. Überdies sind auch den Akten keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen, welche den Schluss nahe legen, dass E. _____ dem Kläger am 19. Januar 2012 tatsächlich eine rechtsverbindliche Offerte habe zukommen lassen wollen. So sind sämtliche vom Kläger ins Feld geführten Indizien - namentlich die von den Parteien mehrfach geführten Telefonate, in welchen die Schadenspositionen besprochen worden seien, die (nicht erstellte) Aussage von E. _____, er werde auf die Bezeichnung des Delikts im Polizeirapport abstellen sowie die fehlende bzw. verspätete Reaktion von E. _____ auf die Email des Klägers, in welcher er sich einverstanden erkläre und sich für die Übernahme des Schadens bedanke - nicht geeignet, einen Rechtsfolgewillen von E. _____ darzutun (vgl. Erw. E. 5.4). In diesem Sinne kann als erstellt erachtet werden, dass E. _____ im Zeitpunkt des Emailversands davon ausging, dem Kläger eine Auflistung der Schadenspositionen als Grundlage für weitere Besprechungen zu schicken und sich der Bedeutung, welche der Kläger der Entschädigungs-Zusammenstellung zumass, nicht bewusst war. Mithin hatte E. _____ eine falsche Vorstellung über die Qualifikation seiner als Entschädigungs- Zusammenstellung versandten Excel-Tabelle, welcher vom Kläger (in vertrauensrechtlicher Hinsicht korrekt) eine andere Bedeutung beigemessen wurde. Der Beklagten gelingt damit der Beweis des von ihr

- 19 - geltend gemachten Erklärungsirrtums. Daran ändert auch das klägerische Vorbringen, wonach der Schadensinspektor E._____ offenbar Zweifel an der Versicherungsdeckung des Bargeldes gehabt habe, und Zweifel an der Richtigkeit der Vorstellung einen Irrtum von vornherein ausschliessen würden (VI-Prot. S. 7 f. und Urk. 22 S. 7), nichts. Zunächst geht es vorliegend nicht darum, ob der Schadensinspektor E._____ Zweifel an der Versicherungsdeckung des Bargeldes gehabt hat, sondern um die irrtümliche Abgabe einer Offerte zur Entschädigungsregelung. Wenn E._____ dem Kläger eine (aus seiner Sicht) vorläufige Zusammenstellung der Schadenspositionen zugeschickt hat, welche im weiteren Verlauf noch anzupassen gewesen wäre, dann hat er sich mit Bezug auf die Versicherungsdeckung des Barvermögens auch noch nicht festgelegt. Überdies ist nicht ersichtlich, woher der Kläger die geltend gemachten Zweifel von E._____ an der bestehenden Versicherungsdeckung ableitet. Es handelt sich dabei um eine nicht weiter erhärtete Behauptung des Klägers.

E. 8

Für denjenigen, der sich beim Abschluss des Vertrages in einem wesentlichen Irrtum befunden hat, ist dieser unverbindlich, sofern er dem Vertragspartner binnen Jahresfrist eröffnet, dass er den Vertrag nicht halte (Art. 23 OR i.V.m. Art. 31. Abs. 1 OR). Die Jahresfrist beginnt mit der Entdeckung des Irrtums zu laufen (Art. 31 Abs. 2 OR). Der Kläger hat sich vor Vorinstanz auf den Standpunkt gestellt, dass die beklagtische Irrtumsanfechtung verspätet erfolgt sei (VI-Prot. S. 7). Dem ist nicht so. Die Geltendmachung der Unverbindlichkeit kann sowohl ausdrücklich durch die Erklärung erfolgen, den Vertrag nicht halten zu wollen, als auch konkludent. Der Willensmangel, auf welchen die Unverbindlichkeit zurückgeführt wird, muss dabei nicht genannt werden (BSK OR I-Schwenzer, Art. 31 N 3 und 9). Die Beklagte hat sich im vorinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Geltendmachung ausdrücklich auf das Schreiben vom 16. April 2012 berufen (VI-Prot. S. 10 f., Urk. 4/7). Die Beklagte hat dem Kläger mit diesem Schreiben mitgeteilt, dass es sich beim Email vom 19. Januar 2012 von E._____ an den Kläger in keiner Weise um einen Antrag (zum

- 20 - Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung) gehandelt habe, weshalb gar keine Willenserklärung seitens der Beklagten vorgelegen habe. Die Beklagte sei in diesem Zusammenhang ohne Zweifel nicht zu behaften (Urk. 4/7). Damit hat die Beklagte rund drei Monate nach dem besagten Emailverkehr vom 19. Januar 2012 - und damit innert Jahresfrist - zum Ausdruck gebracht, dass sie sich durch keine Entschädigungsvereinbarung verpflichtet sehe. Sie hat damit die Unverbindlichkeit der vom Kläger behaupteten Entschädigungsvereinbarung rechtzeitig geltend gemacht.

E. 9

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden, dass sich die Beklagte erfolgreich auf einen Erklärungsirrtum berufen kann und die Entschädigungsvereinbarung für sie unverbindlich ist. Der Kläger kann daher aus der Vereinbarung keinen Anspruch auf Entschädigung der gestohlenen Barwerte herleiten. Ein Anspruch aus Versicherungsvertrag besteht ebenso wenig. Die Klage ist vor diesem Hintergrund abzuweisen. F. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu befinden. 2. Nach erfolgter Korrektur des angefochtenen Urteils unterliegt der Kläger vollumfänglich. Die von der Vorinstanz unangefochten auf Fr. 1'050.- festgesetzten Gerichtskosten sind vor diesem Hintergrund

dem Kläger aufzuerlegen. Weiter ist der Kläger zu verpflichten, der Beklagten für das vorinstanzliche Verfahren – unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Vertretung durch einen Anwalt des Rechtsdienstes erfolgte – eine Parteientschädigung von Fr. 850.– zu bezahlen. Ein Mehrwertsteuerzuschlag wurde nicht verlangt, weshalb die Parteientschädigung ohne diesen zuzusprechen ist. 3. Im Beschwerdeverfahren unterliegt der Kläger ebenfalls, weshalb ihm die in Anwendung von § 4 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 auf Fr.

- 21 - 1'050.– festzusetzende Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. Weiter ist der Kläger zu verpflichten, der Beklagten eine in Anwendung von § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 auf Fr. 400.– festzusetzende Parteientschädigung zu bezahlen. Ein Mehrwertsteuerzuschlag wurde nicht verlangt. Es wird erkannt: 1. In Gutheissung der Beschwerde werden die Dispositiv-Ziffern 1-4 des Urteils des Bezirksgerichts Winterthur vom 23. September 2013 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt: " 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Die Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 1'050.– festgesetzt. 3. Die Kosten werden dem Kläger auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet. 4. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 850.– zu bezahlen." 2. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 1'050.– festgesetzt. 3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit dem Kostenvorschuss der Beklagten verrechnet. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten den geleisteten Vorschuss zu ersetzen. 4. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 400.– zu bezahlen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Winterthur, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht,

- 22 - 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 5'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 5. Februar 2014 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. L. Stünzi versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.